

# **Bericht**

über die Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024 der

**Stena Line GmbH & Co. KG,  
Hamburg**

**PARTNERSCHAFT MBB**

**WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE**

---

**DIPL.-KFM.  
DR. IUR. ULRICH MÖHRLE**  
PARTNER  
RECHTSANWALT  
STEUERBERATER  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

**TEL 040 85 301 - 124  
u.moehrle@mhl.de**

---

**BACHELOR OF ARTS (STEUERRECHT)  
BENJAMIN MUXFELDT**  
PARTNER  
STEUERBERATER

**TEL 040 85 301 - 182  
b.muxfeldt@mhl.de**

---

**BRANDSTWIETE 3  
20457 HAMBURG  
TEL 040 85 301 - 0  
FAX 040 85 301 - 166**

**www.mhl.de**

---

**SITZ HAMBURG  
AG HAMBURG PR 93**

**MITGLIED VON CROWE GLOBAL**

AUFTRAG NR: 333568/8484  
EXEMPLAR NR: 1

## **Bericht**

über die Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024 der

**Stena Line GmbH & Co. KG,  
Hamburg**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Auftragsannahme</b>	<b>1</b>
1.	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
2.	Auftragsdurchführung	3
<b>II.</b>	<b>Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	<b>5</b>
1.	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
3.	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
<b>III.</b>	<b>Art und Umfang der Erstellungsarbeiten ohne Beurteilung</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Bescheinigung</b>	<b>8</b>

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

## **I. Auftragsannahme**

### **1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung**

Die Geschäftsführung der

**Stena Line GmbH & Co. KG, Hamburg,**  
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht beurteilt, sondern lediglich auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit von März bis Oktober 2025 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Hamburg durchgeführt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir den am 27. November 2009 vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer verabschiedeten IDW-Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" beachtet.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten. Unsere Verantwortlichkeit als mit der Erstellung beauftragte Gesellschaft wird damit durch die Auftragsart abschließend geregelt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten sowie Ermessensentscheidungen) eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Personengesellschaft i.S.v. § 264a HGB.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 266, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Berichterstattung über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit im Rahmen des vereinbarten Erstellungsberichtes erfolgt in berufsüblicher Form gemäß dem anzuwendenden IDW-Standard S 7.

Auf Wunsch des Auftraggebers beinhaltet der Auftrag nicht die Darstellung einer Aufgliederung und Erläuterung zu ausgewählten Posten des Jahresabschlusses. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sind in der Anlage 4 erläutert.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir uns von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

### **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde (vgl. Anlage 5).

## **2. Auftragsdurchführung**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Bei der Erstellung ohne Beurteilungen verwenden wir die uns vorgelegten Unterlagen, ohne deren Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität zu beurteilen. Dies setzt voraus, dass uns keine offensichtlichen Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und des daraus entwickelten Jahresabschlusses geben. Nicht entdeckte Mängel der Unterlagen und der Informationen fallen nicht in unsere Verantwortlichkeit. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten weisen wir hin, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Nachweis standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen der Gesellschaft zur Verfügung:

- EDV-Buchführung mit Sachkonten und Saldenlisten, die über eine EDV-Anlage der Gesellschaft mit Standard-Finanzsoftware erfolgte
- Kontoauszüge der Kreditinstitute
- weitere im Rahmen der Abschlusserstellung angeforderten Nachweise der Gesellschaft.

#### **Vollständigkeitserklärung**

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

## **II. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte**

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt.

Die Anlagenbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

### **2. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten**

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sind nicht Bestandteil der Jahresabschlusserstellung. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

### **3. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses**

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

### **III. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten ohne Beurteilung**

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags. Dies setzt voraus, dass uns keine offensichtlichen Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und des daraus entwickelten Jahresabschlusses geben.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z. B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

#### **IV. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung**

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

## V. Bescheinigung

### Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stena Line GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 30. Oktober 2025

MÖHRLE HAPP LUTHER Partnerschaft mbB  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE



(Dr. Ulrich Möhrle)  
Rechtsanwalt  
Steuerberater



(Benjamin Muxfeldt)  
Steuerberater

## Stena Line GmbH &amp; Co. KG, Hamburg

## Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA			PASSIVA		
	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile Kommanditisten	3.979.735,87	3.608
Geschäfts- oder Firmenwert	248,63	1	II. Bilanzgewinn	0,00	0
II. Sachanlagen			Summe Eigenkapital	3.979.735,87	3.608
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.897,75	3	<b>B. Rückstellungen</b>		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.152,08	53	1. Steuerrückstellungen	291.270,37	254
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	4	2. sonstige Rückstellungen	473.814,76	467
	38.049,83	60		765.085,13	721
Summe Anlagevermögen	38.298,46	62	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.327,25	36
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Verbindlichkeiten	117.050,28	112
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.638,69	6		174.377,53	149
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	904.287,18	966			
3. sonstige Vermögensgegenstände	23.206,01	48			
	942.131,88	1.020			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.881.629,73	3.342			
Summe Umlaufvermögen	4.823.761,61	4.362			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	57.138,46	54			
	<b>4.919.198,53</b>	<b>4.478</b>		<b>4.919.198,53</b>	<b>4.478</b>

**Stena Line GmbH & Co. KG, Hamburg**
**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		10.545.534,54	9.717
<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>10.545.534,54</b>	<b>9.717</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
übrige sonstige betriebliche Erträge		488.816,79	614
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren		-857.361,50	-959
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-5.500.961,93		-5.229
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.037.247,81		-973
- davon für Altersversorgung			
EUR -35.308,34 (TEUR -38)		-6.538.209,74	
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-36.280,41	-64
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-413.543,83		-396
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-62.310,23		-79
c) Reparaturen und Instandhaltungen	-268.735,72		-143
d) Fahrzeugkosten	-795.702,60		-637
e) Werbe- und Reisekosten	-1.108.622,64		-906
f) verschiedene betriebliche Kosten	-614.593,23		-643
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.356,38		-9
- davon Aufwendungen aus der Währungs- umrechnung EUR -1.447,41 (TEUR -9)		-3.273.864,63	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		124.735,32	754
- davon aus verbundenen Unternehmen			
EUR 124.735,32 (TEUR 754)			
Übertrag		453.370,37	1.047

**Stena Line GmbH & Co. KG, Hamburg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum**  
**vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Übertrag		453.370,37	1.047
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-271,32	0
- davon an verbundene Unternehmen			
EUR -175,32 (TEUR 0)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-74.684,00	-179
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>378.415,05</b>	<b>868</b>
12. sonstige Steuern		-6.386,00	-4
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b>372.029,05</b>	<b>864</b>
14. Gutschrift auf Kapitalkonten		-372.029,05	-864
<b>15. Bilanzgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

**Stena Line GmbH & Co. KG, Hamburg****Anhang für das Geschäftsjahr 2024****1. Allgemeine Angaben**

Die Stena Line GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg HRA 127995.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde wie im Vorjahr nach den für Kapital- und bestimmte Personengesellschaften geltenden Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB wurden angewandt; bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) beibehalten.

Von den für kleine Personengesellschaften bestehenden größenabhängigen Erleichterungen bei der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend §§ 266 bzw. 276 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Von den für kleine Personengesellschaften bestehenden Erleichterungen bei der Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 266 HGB im Rahmen der Offenlegung Gebrauch gemacht.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind, sofern nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, im Anhang aufgeführt.

Entgegen dem Vorjahr werden die Gewerbesteuerrückstellungen unter dem Bilanzposten „Steuerrückstellungen“ und nicht wie im Vorjahr unter dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Debitorische Kreditoren sind dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ zugeordnet. Die entsprechenden Beträge des Vorjahres wurden an den im Berichtsjahr gewählten Bilanzausweis angepasst.

Auch in der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Ausweis einzelner Positionen einschließlich Vorjahresausweis angepasst.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Personengesellschaft.

Die in § 288 HGB vorgesehenen Erleichterungsmöglichkeiten für den Umfang der Darstellungen im Anhang wurden teilweise in Anspruch genommen.

## 2. Angaben zur Bilanz

### 2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich **erworbene immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben, sofern sie der Abnutzung unterliegen.

Der erworbene **Geschäfts- und Firmenwert** wurde zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen der Vorjahre und die Abschreibungen des Berichtsjahres, bewertet.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 250 nicht übersteigen.

**Geringwertige Wirtschaftsgüter**, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als EUR 250 und bis zu EUR 800 betragen, werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände** und **flüssige Mittel** sind mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen aufgrund erkennbarer Einzelrisiken bilanziert.

Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Barwert angesetzt.

Langfristige **Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten** werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlusstichtag, angesetzt. Kurzfristige Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände in Fremdwährungen werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten im Wesentlichen die das Geschäftsjahr sowie die Jahre 2022 und 2023 betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken, angesetzt. Weiterhin werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Der Berechnung der Jubiläumsrückstellungen liegen die Wahrscheinlichkeitswerte nach den neu veröffentlichten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 (RückAbzinsV) ermittelt und bekannt gegebene Rechnungszinssatz zum 31. Dezember 2024 zugrunde.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2.2 Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

### Anlagenspiegel

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 6 dargestellt.

### Forderungsspiegel

	davon mit einer Restlaufzeit von		
	Insgesamt	bis zu einem	mehr als einem
		Jahr	Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.638,69	14.638,69	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	904.287,18	904.287,18	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	23.206,01	23.206,01	0,00
	<b>942.131,88</b>	<b>942.131,88</b>	<b>0,00</b>

### Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind in voller Höhe den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugehörig.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 850 (Vorjahr TEUR 905) enthalten.

### Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Personalkosten in Höhe von TEUR 171 (Vorjahr TEUR 265) sowie für die Tugmaster in Höhe von TEUR 109 gebildet, da diese über die vertraglich vereinbarten Betriebsstunden hinaus genutzt wurden. Die Tugmaster-Rückstellung wurde auf Basis der zusätzlichen Stunden unter Zugrundelegung der vertraglich festgelegten Stundensätze berechnet. Die Rückstellungen für die anstehenden Verwendungsprüfungen für Subventionen, die für die Jahre 2013-2021 bewilligt wurden, sind unverändert in Höhe von TEUR 110 bilanziert. Für die übrigen Abgrenzungen wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 84 (Vorjahr TEUR 92) gebildet.

### Verbindlichkeitspiegel

	davon mit einer Restlaufzeit von			
	Insgesamt	bis zu einem Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.327,25	57.327,25	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	117.050,28	117.050,28	0,00	0,00
	<b>174.377,53</b>	<b>174.377,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB)

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverbindlichkeiten belaufen sich auf TEUR 757.

## 3. Sonstige Angaben

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Stena Line Reederei GmbH.

Geschäftsführer der Komplementärin sind

- Mikko Dennis Juelich, Managing Director, Lübeck/Deutschland
- Svenja Kosminski, Managing Director HR, Stockelsdorf/Deutschland

**Mitarbeiterzahl**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 117 Mitarbeiter (Vorjahr 110).

**Angaben zur Komplementärin**

Die Stena Line Reederei GmbH, Hamburg, ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Sie hat ein Stammkapital von TEUR 26.

**Konzernzugehörigkeit**

Die Stena Line GmbH & Co. KG wurde in den Konzernabschluss der Stena AB, Göteborg, Schweden ([www.stenaline.com](http://www.stenaline.com)) als oberstes Mutterunternehmen sowie der Stena Line Scandinavia AB, Göteborg, Schweden einbezogen.

Die Stena Line Scandinavia AB, Göteborg, Schweden stellt den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis auf.

Die Stena AB, Göteborg, Schweden stellt den Konzernabschluss für den größten Konsolidierungskreis auf.

Der offen gelegte Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Göteborg erhältlich.


**Nachtragsbericht**

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag haben sich nicht ergeben.

Hamburg,



gez. Mikko Dennis Juelich



gez. Svenja Kosminski

**Stena Line GmbH & Co. KG, Hamburg**  
**Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024**

	Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand am	Stand am	Zugang	Zuschrei-	Abgang	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024		bungen			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
Geschäfts- oder Firmenwert	155.000,00	0,00	0,00	0,00	155.000,00	153.751,37	1.000,00	0,00	0,00	0,00	154.751,37	248,63	1.248,63
	<u>155.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>155.000,00</u>	<u>153.751,37</u>	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>154.751,37</u>	<u>248,63</u>	<u>1.248,63</u>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.919,00	0,00	0,00	12.093,50	36.012,50	20.797,42	4.317,33	0,00	0,00	0,00	25.114,75	10.897,75	3.121,58
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.043,28	0,00	0,00	4.729,50	196.772,78	138.657,62	30.963,08	0,00	0,00	0,00	169.620,70	27.152,08	53.385,66
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.890,00	12.933,00	3.890,00	-16.823,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.890,00
	<u>219.852,28</u>	<u>12.933,00</u>	<u>3.890,00</u>	<u>0,00</u>	<u>232.785,28</u>	<u>159.455,04</u>	<u>35.280,41</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>194.735,45</u>	<u>38.049,83</u>	<u>60.397,24</u>
	<u><u>374.852,28</u></u>	<u><u>12.933,00</u></u>	<u><u>3.890,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>387.785,28</u></u>	<u><u>313.206,41</u></u>	<u><u>36.280,41</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>349.486,82</u></u>	<u><u>38.298,46</u></u>	<u><u>61.645,87</u></u>

**Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**
**1. Rechtliche Verhältnisse**

<b>Firma:</b>	Stena Line GmbH & Co. KG
<b>Sitz:</b>	Hamburg
<b>Gründung:</b>	am 26. März 2008
<b>Gesellschaftsvertrag:</b>	in der Fassung vom 27. Juli 2023
<b>Handelsregister:</b>	Amtsgericht Hamburg HRA 127995 Auszug vom 7. Oktober 2025 letzte Eintragung am 1. September 2023
<b>Gegenstand des Unternehmens:</b>	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Schifffahrt
<b>Geschäftsjahr:</b>	Kalenderjahr
<b>Dauer:</b>	unbestimmt
<b>Gesellschaftskapital/ Gesellschafter:</b>	<b>Persönlich haftende Gesellschafterin</b> ist die Stena Line Reederei GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 172494 eingetragen. Die Komplementärin hat keine feste Einlage geleistet.

Kommanditistin ist mit folgender Kommanditeinlage (Haftsumme zuzüglich Pflichteinlage):

	Kapital EUR	davon Haftkapital EUR
Stena Line Scandinavia AB	1.025.000,00	1.000.000,00
	<u>1.025.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>

Das Gesellschaftskapital ist zum Bilanzstichtag voll erbracht.

Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Sonderrücklagenkonto, und für jeden Gesellschafter wird ein laufendes Konto geführt.

Auf den Kapitalkonten werden die Kommanditeinlagen gebucht. Die Kapitalkonten werden als unverzinsliche Festkonten geführt.

Auf den laufenden Konten werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr der Gesellschafter mit der Gesellschaft gebucht. Die Konten werden verzinst mit einer Rate entsprechend dem 1-Monats Euribor (jeweils per dem 1. eines Monats für den laufenden Monat) zuzüglich 25 Basispunkte pro Jahr, soweit kein anderer Zins vereinbart wird. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Auf den Verlustvortragskonten werden anteilige Verluste gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung von Kommanditanteilen bzw. Kapitalanteilen auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar, sind jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründet. Soweit die Verlustvortragskonten ein negatives Saldo ausweisen, sind Gewinnanteile zunächst auf die Verlustvortragskonten zu buchen, bis diese ausgeglichen sind. Soweit innerhalb eines Geschäftsjahres die Gewinnanteile zum Ausgleich der negativen Salden auf den Verlustvortragskonten nicht ausreichen, sind die Verlustvortragskonten durch Verrechnung mit den positiven Salden der Sonderrücklagenkonten auszugleichen.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus ein Rücklagenkonto, das gesamthänderisch gebunden ist und daher den Gesellschaftern gemeinsam zusteht. Für Sonderrücklagen einzelner Gesellschafter wird für jeden Gesellschafter ein eigenes Sonderrücklagenkonto gebildet. Auf diesen Sonderrücklagenkonten werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie Einlagen eines Gesellschafter, die auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses erbracht worden sind, gebucht. Gewinnanteile der Gesellschafter, die vereinbarungsgemäß nicht auf Verlustvortragskonten gebucht

werden müssen, werden auf die Sonderücklagenkonten gebucht, es sein denn, die Gesellschafter fassen einen abweichenden Gesellschafterbeschluss.

Die Sonderrücklagen gelten als Eigenkapital der Gesellschaft.

**Geschäftsführende  
Gesellschafterin:**

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Stena Line Reederei GmbH als Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

Geschäftsführer der Komplementärin sind:

Mikko Dennis Juelich  
Svenja Kosminski

Die Geschäftsführer sind allein zur Vertretung berechtigt.

Die Stena Line Reederei GmbH und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt TEUR 26.  
Es wurde zum Bilanzstichtag gehalten von:

	EUR	%
Stena Line Scandinavia AB	26.000,00	100,00
	26.000,00	100,00

Die Vertretungsbefugnisse sind im Handelsregister eingetragen.

**Ergebnisverteilung:**

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos außer der Tätigkeitsvergütung in Höhe von EUR 1.250 jährlich eine Haftungsvergütung in Höhe von ebenfalls EUR 1.250. Zusätzlich hat die Gesellschaft dem Komplementär alle Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch die Geschäftsführung entstehen.

Das resultierende Ergebnis der Gesellschaft ist auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am jeweiligen Bilanzstichtag zu verteilen.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

**Art der Tätigkeit:** Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Schifffahrt

**Verbundene Unternehmen,  
Konzernverhältnisse:**

Die Gesellschaft wird in den von der von der Stena Line Scandinavia AB, Göteborg, Schweden (kleinster Konsolidierungskreis) sowie von der Stena AB, Göteborg, Schweden (größter Konsolidierungskreis) aufgestellten Konzernabschluss i. S. v. § 290 Abs. 1 HGB einbezogen und ist somit verbundenes Unternehmen für die im Konzernanhang aufgeführten Unternehmen, die damit auch verbundene Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB sind.

**Wesentliche Verträge:** Service Level Agreement mit der Gesellschafterin Stena Line Scandinavia AB

**Feststellung, Entlastung:** Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 22. August 2024 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

**Offenlegung:** Die Gesellschaft hat die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 im elektronischen Unternehmensregister offen gelegt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.